

ÜBER DIE SITTLICHKEITSDELIKTE NACH DEM ESTNISCHEN STRAFRECHT

Jaan Sootak

Gleichzeitig mit der Entstehung der unabhängigen Estnischen Republik im Jahre 1918 wurde die Frage aufgeworfen, welche bisherigen Gesetze ihre Geltung fortsetzen werden, welche abgeschafft oder neugeschafft werden müssen. Seit 1846 war in Estland russisches Strafgesetz von 1845 und seit 1903 teilweise das sog. Neue Strafgesetz (gänzlich im Zustand des Entwurfes geblieben) gültig. Die Frage wurde zugunsten des Strafgesetzes von 1903 entschieden, so daß estnisches Strafgesetzbuch von 1929 sich eine umgearbeitete Variante des russischen Strafgesetzes von 1903 darstellt. Das Letztgenannte seinerseits ist der Nachkomme des russischen Strafgesetzbuches von 1845. Im allgemeinen wurde der religiös-patriarchale Geist des StGB von 1845 im StGB von 1903 überwunden und darum war es als Vorbild für das estnische Strafgesetzbuch ziemlich passend.

Russisches StGB von 1903 gliederte die Sittlichkeitsdelikte zwischen zwei Kapiteln: Verletzung der zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit erlassenen Bestimmungen (Kap. 13) und Unzucht (Kap. 27).

Die Familienverbrechen bildeten das selbständige 19. Kapitel "Strafbare Handlungen gegen Familienrechte".

Als Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit (Kap. 13) wurden die öffentliche Verletzung des Anstands durch schamlose Worte oder Taten (§ 280), Verbreitung der schamlosen Abhandlungen oder Abbildungen (§ 281) und Aufnehmen einer Person unter 17 Jahren, um sie zum Betteln oder sonstigen unsittlichen Beschäftigungen zu bekehren (§ 283) angesehen. Alle anderen Sittlichkeitsdelikte enthielten sich im Kapitel 27, darunter wollüstiger Mißbrauch von Kindern, Päderastie, Blutschande, Notzucht u.a.

Obwohl das russische Strafgesetz von 1903 sich auf der modernen europäischen Strafrechtswissenschaft beruhte, blieb russisches geltendes Recht und teilweise auch die Strafrechtswissenschaft an der Grenze des Alten und Neuen. Noch im Jahrhundertwechsel wurde in der Literatur die Frage behandelt, in welchem Maß die alte Vergewaltigungsformel für die Verletzte "mit zerrissenem Gewand, flatterndem Haare, zerbrochenem Leibe, weinend und schreiend" noch gültig ist [1].

Über die Frage des geschützten Rechtsgutes wurde in der Literatur die Meinung geäußert, daß das Verbrechen gleichzeitig gegen die persönlichen und gesellschaftlichen Interessen gerichtet ist, und daß es ganz unrichtig wäre, die Sittlichkeit als Angriffsobjekt anzusehen, weil, erstens, die Keuschheit (aber gerade die Keuschheit wurde

nach dem geltenden Recht als das Angriffsobjekt der Sexualdelikte bestimmt) keineswegs das Gebiet der Sittlichkeit erschöpft; und zweitens, die Sittlichkeit an sich bildet kein Rechtsgut und deswegen kann man überhaupt nicht über die Sittlichkeit als das Rechtsgut des Einzelnen zu reden [2].

So wurde im russischen Strafgesetz von 1903 das bisherige Rechtsgut *Keuschheit* umgebildet, so daß die entsprechenden Verbrechen als Unzuchtsdelikte bezeichnet wurden.

Estnisches Strafgesetzbuch von 1929 hatte aber den Begriff *Sittlichkeit* mit der russischen öffentlichen Sittlichkeit gleichgesetzt, und andere Sexualdelikte wurden als unzüchtige Handlungen (Kap. 27) bezeichnet.

In der estnischen Literatur wurde anerkannt, daß die Unzuchtsdelikte sich zwischen den Verbrechen gegen Persönlichkeit und gegen Interessen der Allgemeinheit befinden und daß die Stellung dieser Straftaten unter dem System des Besonderen Teils des Strafgesetzes noch ganz umstritten ist [3].

Obwohl das estnische StGB von 1929 die geschützten Rechtsgüter nur durch eine Dimension in die Kapitel eingeordnet hatte, ist es möglich die größere Verbrechenstruppen, darunter die Verbrechen gegen die Person hervorheben, wobei die Unzuchtsdelikte gerade in diese Gruppe gehören. Professor des Strafrechts der Tartuer Universität Helmut Kadari gliederte die Unzuchtsdelikte in drei Arten: 1) Verbrechen gegen die Unversehrtheit der geschlechtlichen Sphäre des Einzelnen (Zuhälterei, Frauenhandel); 2) Verbrechen, die auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet sind (Notzucht, widernatürliche Unzucht, *stuprum nec voluntarium nec violentum* u.a.); 3) Verbrechen gegen die allgemeine Sittlichkeit (Blutschande, Befriedigung des Geschlechtstriebes im öffentlichen Ort). Die Blutschande wird als Verbrechen gegen die Allgemeinheit betrachtet, weil die Tat "gegen die eugenischen Interessen des Volkes gerichtet ist" [4]. Hierbei muß man bemerken, daß estnisches StGB von 1929 auch den Schwangerschaftsabbruch als ein Verbrechen weder gegen die Gesundheit des Weibes, noch gegen das werdende oder vorhandene Leben, sondern gegen die Volksgesundheit angesehen hatte [5].

Die interessanten, aber zugleich sehr umstrittenen Einordnungen der Sittlichkeitsdelikte von H. Kadari wurden leider weder von ihm selbst noch in der estnischen Rechtswissenschaft weiterentwickelt - wie die Entwicklung der estnischen Gesellschaft im allgemeinen gewaltsam abgebrochen wurde. Im Jahre 1940 folgte die Eingliederung Estlands in die UdSSR, hier wurde das sowjetrussische Strafgesetzbuch von 1926 eingeführt.

Sowjetisches StGB von 1926 enthielt keine Sittlichkeits- oder Unzuchtsdelikte als selbständige Verbrechenart. Unter den Delik-

ten gegen Persönlichkeit konnte man doch eine Verbrechenstypen (§§ 151–155, darunter Notzucht, sexueller Mißbrauch von Kindern, Päderastie, Kuppelei, Nötigung zur Prostitution u.a.) finden. Das 6. Kapitel des Besonderen Teils des StGB wurde "Die Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre der Person" betitelt und wir können nur vermuten, wogegen (wahrscheinlich gegen Freiheit und Ehre?) sind nach der Meinung des Gesetzgebers die Sittlichkeitsdelikte gerichtet.

In der Literatur wurde der Standpunkt geäußert, das die Sittlichkeitsdelikte keine selbständige Verbrechenstypen bilden, und behauptet, daß sozialistisches Strafrecht die Interessen der Persönlichkeit schützt und zugleich zu der Bestätigung der sozialistischen Moral auf dem Gebiet der geschlechtlichen Beziehungen beiträgt [6]. Aber von der anderen Seite wurden in der Literatur die Sexualdelikte als ein selbständige Verbrechenstypen betrachtet, wobei sie in drei Gruppen geteilt wurden: 1) Verbrechen gegen geschlechtliche Freiheit (z.B. Notzucht); 2) Verbrechen gegen normale geschlechtliche Entwicklung der Minderjährigen (unzüchtliche Handlungen mit dem Minderjährigen); 3) Verbrechen gegen erlaubte soziale Weise der geschlechtlichen Beziehungen (Kuppelei und andere Arten der Begünstigung der Prostitution) [7].

Betrefflich der Prostitution wurde behauptet, daß diese schon seit der Oktoberrevolution liquidiert ist; die Strafbestimmungen (Kuppelei u.a.) sind darauf gerichtet, die möglichen einzelnen Erscheinungen der Prostitution zurückzudrängen [8].

Unter den Sexualdelikten wurden in der Dogmatik auch diejenigen betrachtet, die nach dem gesetzlichen System zu den anderen Verbrechenstypen gehörten – z.B. Vielweiberei (nach dem StGB der RSFR die Verbrechen, die als Überbleibsel der Sippenlebensweise erscheinen), Blutschande (strafbar nur nach den Strafgesetzbüchern Grusis und Armenien) [9]. Diese Behandlung beweist, daß die Sexualdeliktentatbestände trotz deren gesetzgeberisches Verneinen durch die Wissenschaftler in der sowjetischen Strafrechtsdogmatik akzeptiert wurden.

Die Nötigung dem Minderjährigen zur Prostitution wurde nach dem § 73² des Kapitels 2 als ein Verstoß gegen die Verwaltungsordnung bezeichnet; die Verbreitung oder Erzeugung der pornographischen Schriften oder Darstellungen war ein Verbrechen gegen Volksgesundheitspflege, gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit. In der Literatur wurden die obengenannten Verbrechen als gegen die Regeln des sozialistischen Gemeinlebens gerichtete betrachtet.

Es ist also zu ersehen, das sowjetrussisches Strafrecht (nicht aber die Strafrechtsdogmatik) der Sittlichkeitsdelikte als der selbständigen Art der Straftaten entsagt hatte. Diese Betrachtung ist im allgemeinen auch heute geltend. Es ist doch merkwürdig, daß

im Entwurf des sowjetischen Strafgesetzbuches (StGB der UdSSR) von 1947 ein Versuch vorgenommen wurde, die Sittlichkeitsdelikte im Sinn des Systems des Strafgesetzbuches zu konsolidieren. Unter den Verbrechen gegen die Persönlichkeit (Kap. 3) war neben anderen (Verbrechen gegen das Leben, Körperverletzungen, Schwangerschaftsabbruch u.a.) auch eine selbständige Verbrechenart – Sexualdelikte (IV. Abschnitt) hervorgehoben. Kapitel 11 des Entwurfes "Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit, Volksgesundheit und gesellschaftliche Sittlichkeit" enthielt den III. Abschnitt "Verbrechen gegen die gesellschaftliche Sittlichkeit" (Lasterhöhle, Kuppellei, Pornographie, Päderastie, Grabschändung) [10]. Der von dem Regierungsausschuß vorbereitete Entwurf des Strafgesetzbuches der UdSSR war ein ernstlicher, aber erfolgloser Versuch im sowjetischen Strafrecht die Sittlichkeitsdelikte zu konsolidieren. Die sowjetische Strafrechtsreform 1958–1961 und während dieser Reform verfaßte Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken der UdSSR kannten aber keine institutionalisierte Verbrechenart der Sittlichkeitsdelikte; die entsprechende Tatbestände wurden wie früher in dem Kapitel der Verbrechen gegen die Person und gegen die gesellschaftliche Ordnung zerstreut. Dafür kann man auf zweierlei Ursachen verweisen. Erstens, die geschlechtliche Freiheit und Unversehrtheit als Rechtsgüter wurden als keine selbständigen, sondern als zur Persönlichkeit gehörende Werte betrachtet. Anders gesagt, der ausführliche Schutz der einzelnen, mit der Persönlichkeit gebundenen Rechtsgüter wurde als für unnötig gehalten, wie z.B. persönliches Eigentum im Vergleich zum sozialistischen Eigentum als zweitrangig angesehen wurde. Zweitens muß man in Rücksicht nehmen, daß für die sowjetische Ideologie typisch ist, die unerwünschten und für Sozialismus unpassenden Erscheinungen übersehen werden. Gleichermassen wurden auch im Strafgesetz solche Tatbestände wie Prostitution und Zuhälterei überhaupt beseitigt und die anderen Sittlichkeitsdelikte eufemistisch unter den Delikten gegen die gesellschaftliche Ordnung oder gegen die sozialistische Arbeitslebensweise verbergt.

Heutzutage wird in Estland ein Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ausgearbeitet. Obwohl wir noch über einen zwar gänzlichen, aber dennoch vorläufigen Entwurf sprechen können, kann man es für sehr wahrscheinlich halten, daß die Sittlichkeitsdelikte im künftigen Strafgesetzbuch der Estnischen Republik ein selbständiges Kapitel bilden werden.

Das Kapitel der Sittlichkeitsverbrechen des Entwurfes wird folgende Straftaten enthalten: Nötzucht, Beischlaf mit dem Mädchen unter 16 Jahren (die Altergrenze ist noch umstritten, obwohl auch geltendes Gesetz die Grenze zwischen dem erlaubten und unerlaubten Beischlaf mit dem 16. Lebensjahr verbindet); Unzucht-(widernatürliche Unzucht und Päderastie mit dem Gewalt oder mit

der Gewaltdrohung); Zuhälterei, Kuppelei und Blutschande. Der Täter bei dem Beischlaf mit dem Mädchen unter 16 Jahren kann nur der erwachsene Mannperson sein. Der Begriff der Blutschande wird wahrscheinlich nur mit dem Beischlaf zwischen Verwandten in geraden Linien begrenzt; als Täter wird nur der Erwachsene zur Verantwortung gezogen, wenn er mit dem Minderjährigen den Geschlechtsverkehr durchführt.

Als Straftaten gegen Familie und Jugend (selbständiges Kapitel im Entwurf) werden u.a. Doppellehe und Verleitung des Minderjährigen in die asoziale Lebensweise strafbar. Es ist heute noch umstritten, wird Pornographie an sich als eine Straftat gegen öffentliche Ordnung oder nur gegen Jugendliche betrachtet. Auch die Stellung der Blutschande unter den Verbrechen gegen die Sittlichkeit oder gegen die Familie ist noch unklar.

Die Zusammenziehung der Sittlichkeitsdelikte in das selbständige Kapitel ist im gewissen Gegensatz zu dem Trend des europäischen Strafrechts das Strafrecht zu entmoralisieren und die Sittlichkeitsdeliktentatbestände allmählich abzuschaffen. Heutige Konsolidation der Sittlichkeitsdelikte beruht auf dem bisherigen Schmälerung der Familien- und Sittlichkeitsdelikte in sowjetischen Strafrecht und kann als ein Rückstoß gegen diese Einstellung betrachtet werden.

LITERATUR

1. Jesipow V. Strafrecht. Besonderer Teil (russisch). St.-Petersburg, 1902. S. 139.
2. Foinitski I. Kursus des Strafrechts. Besonderer Teil (russisch). Petrograd, 1916. S. 133.
3. Saarmann K. Strafrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil (estnisch). Tartu, 1930.
4. Kadari H. Die Verbrechen gegen die Persönlichkeit (estnisch). Tartu, 1938. S. 187.
5. Saarmann K., Matto K. Strafgesetzbuch. Die erläuterte Auflage (estnisch). Tallinn, 1937. § 193, Komm. 2.
6. Strafrecht. Besonderer Teil (estnisch). Tartu, 1946. S. 203.
7. Schargorodski M. Die Verantwortlichkeit für die Verbrechen gegen die Persönlichkeit (russisch). Leningrad, 1953. S. 86.
8. Strafrecht. Besonderer Teil (russisch). Moskau, 1951. S. 226.
9. Strafrecht (Anm. 8). S. 226.
10. Strafgesetzbuch der UdSSR. Entwurf (russisch). Moskau, 1947. S. 58-59, 122-123. Vgl. auch Strafrecht. Geschichte der Rechtswissenschaft (russisch). Moskau, 1978. S. 248-250.